



Amtliche Mitteilung der Gemeinde Gasen Nr. 5-2012



8616 Gasen 3, Bezirk Weiz, Steiermark - Tel.: 03171/201, Fax: 201-4,
E-Mail: gde@gasen.gv.at Internet: www.gasen.at www.almenland.at

Grundstücksdatenbank

Auf der Rückseite dieser Mitteilung finden Sie ein Schreiben des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) bezüglich Inbetriebnahme der neuen Grundstücksdatenbank. Durch dieses Schreiben erfüllt das BEV die Kundmachungsverpflichtung für die Übertragung der Grundstücke in die neue Datenbank. Alle BürgerInnen können lt. diesem Schreiben überprüfen, ob ihre Grundstücke richtig übertragen wurden und vermessene Grundstücke mit einem „G“ (für Grenzkatastergrundstück) gekennzeichnet wurden.

Grünschnittdeponie

Die Gemeinde weist wieder darauf hin, dass im Bereich des aufgelassenen Steinbruches im Mitterbach Grünschnitt und Strauchschnitt kostenlos angeliefert werden kann.

Um diese Abfälle möglichst einfach kompostieren zu können, ist es notwendig Strauchschnitt getrennt zu lagern, da dieser vor dem Kompostieren zerkleinert werden muss. Strauchschnitt (ab ca. 50 cm Länge und ca. 2 cm Durchmesser) bitte beim Anliefern bergseitig und Grünschnitt in der Mitte abladen. Bitte auch unbedingt darauf achten, dass keine Steine, kein Schotter oder sonstige Abfälle dabei sind! Vor allem Steine führen zu Schäden an der Kompostwendemaschine.

Erdaushubmateriallagerplatz

Zur Lagerung von Erdaushubmaterial hat die Gemeinde bei vlg. Schönmüller einen Lagerplatz zur Verfügung. Eine Lagerung von Aushubmaterial ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde zulässig. Gelagert darf nur reines Aushubmaterial (kein Bauschutt und keine Abfälle) werden. Als Kostenbeitrag sind pro m³ € 1,- zu bezahlen. Dieser Beitrag wird für Pachtzins, Aufschließung und Wiederherstellung des Lagerplatzes verwendet. Da es uns nicht möglich ist, bei Aushubmateriallagerungen ein Kontrollorgan hinzustellen, bitten wir, uns die gelagerte Menge bzw. Anzahl der LKW Fahren zur Verrechnung ehrlich bekanntzugeben.

Bauland „Grobnbauer-Stieghansl“ und „Köck-Wiese“

Beim Bauland „Grobnbauer-Stieghansl“ sowie bei der „Köck-Wiese“ sind aufgeschlossene Bauplätze vorhanden. Mögliche Bauwerber können sich gerne im Gemeindeamt detaillierte Informationen zu diesen attraktiven Bauplätzen einholen.

„Tag der erneuerbaren Energie“ in Breitenau

Die Gemeinde Breitenau lädt ein zum „Tag der erneuerbaren Energie“ mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Erneuerbare Energieformen
- Wärmedämmung
- Fördermöglichkeiten
- E-Mobilität

Datum: **Sonntag, 26.08.2012 - 9:00 bis 16:00 Uhr**

Ort: Breitenau – Hofbauerwiese (Feldmesse um 9:00 Uhr)

Aussteller: **Fa. STEP Ing. Rudolf Peßl GmbH**, Fa. Werner Friesenbichler, Fa. Sajowitz, Fa. Reisinger, Stadtwerke Kapfenberg, Fa. Prügger, Fa. Glettler, RB Breitenau, Lagerhaus Kapfenberg, Waldverband Stmk., Meisis Agentur

Es besteht die Möglichkeit, sich über sämtliche Formen der regenerativen Energiegewinnung zu informieren.

Gasen, am 2. Juli 2012

Herzlichen Gruß!
Bgm. Erwin Gruber eh.

Bitte umblättern!

Information für alle Grundeigentümer

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!

Am 7. Mai 2012 wurde die neue Grundstücksdatenbank in Betrieb genommen. Mit dieser Inbetriebnahme erfolgte eine vollständige Übertragung bzw. Umschreibung aller bestehenden Daten der rund elf Millionen Grundstücke in die neue Datenbank. Von diesen elf Millionen Grundstücken sind rund eine Million Grundstücke in einer besonderen Form rechtlich gesichert. Sie sind im Grenzkataster einverleibt. Diese Einverleibung wird mit der Kennzeichnung „G“ neben der Grundstücksnummer im Grundstücksverzeichnis nachgewiesen. Bei Grundstücken ohne diesen erhöhten Rechtsschutz fehlt die Kennzeichnung „G“.

In § 57 Abs. 9 Vermessungsgesetz wird die angeführte Umschreibung wie folgt festgelegt:

Mit erfolgter Umschreibung des Grundbuches gemäß § 2a Abs. 1 GUG [Grundbuchumstellungsgesetz] sind je Katastralgemeinde alle umgeschriebenen Grundstücke im Amtsblatt für das Vermessungswesen kundzumachen. Innerhalb von sechs Monaten nach dieser Kundmachung können die betroffenen Eigentümer Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe hinsichtlich der Richtigkeit der Grenzkatastereigenschaft der umgeschriebenen Grundstücke beim Vermessungsamt erheben. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Kundmachung im Amtsblatt für das Vermessungswesen können keine Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe mehr gegen die Einverleibung eines Grundstückes in den Grenzkataster mehr erhoben werden.

Um sicherzustellen, dass Ihre Grenzkatastergrundstücke auch in der neuen Datenbank als Grenzkatastergrundstücke mit der Kennzeichnung „G“ ausgewiesen werden, haben Sie mehrere Möglichkeiten dies zu überprüfen.

Sie können in das Amtsblatt für das Vermessungswesen, in dem ab 1. Juni 2012 alle betroffenen Grundstücke, nach Katastralgemeinde geordnet, veröffentlicht werden, über folgende Wege Einsicht nehmen:

1. auf der Homepage des BEV unter www.bev.gv.at
2. in den Vermessungsämtern des BEV

Sollten Sie feststellen, dass Ihr Grenzkatastergrundstück nicht mit dem Hinweis „G“ in dieser Kundmachung enthalten ist, wenden Sie sich bitte innerhalb der Frist von sechs Monaten ab 1. Juni 2012 zur Richtigstellung der Eintragung an Ihr BEV-Vermessungsamt.

Dies gilt auch für den Fall, dass bei einem Ihrer Grundstücke unzutreffenderweise der Hinweis „G“ eingetragen wurde.

Der Leiter des BEV
Präsident Dipl.-Ing. August Hochwartner
